Art. 7 Verweis

(1) [1]Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. [2]Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. [3]Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) [1]Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. [2]Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.